

Gewalt gegen Frauen ist kein privates, sondern ein gesellschaftliches Problem. Der Begriff „häusliche Gewalt“ hat sich international durchgesetzt und beschreibt psychische und physische Integritätsverletzungen. Zwanzig Prozent aller an den Tausgleich überwiesenen Fälle betreffen häusliche Gewalt in Partnerschaften. Ausgehend von empirischen Befunden zu häuslicher Gewalt beschreibt NEUSTART Mitarbeiter Hans Jörg Schlechter die Arbeitsprinzipien und Indikationen im Tausgleich.

von Hans Jörg Schlechter, Mitarbeiter im NEUSTART Zentralbereich Sozialarbeit (hansjoerg.schlechter@neustart.at)

Die Arbeit im Tausgleich bei häuslicher Gewalt

Schutz vor und die Überwindung von Gewalt im Geschlechterverhältnis ist eine Frage der Menschenrechte und der Gewährleistung von Grundrechten. Gewalt gegen Frauen ist als „Symptom der noch nicht eingelösten Gleichberechtigung der Geschlechter“ zu bewerten (Stopp Häusliche Gewalt, Kampagne des Europarates, 2006-2008).

Historisches Verdienst der Frauenbewegung Mitte der Siebzigerjahre war die öffentliche Thematisierung von Gewalt im Geschlechterverhältnis und der Aufbau von ersten Frauenhäusern als Zufluchtsstätten zum Schutz misshandelter Frauen und ihrer Kinder. Mit der Gründung von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in den Neunzigerjahren und neuen rechtlichen Möglichkeiten (Wegweisung) wurde die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf eine neue Basis gestellt und politische Akzeptanz darüber hergestellt, dass Gewalt gegen Frauen nicht ein privates, sondern ein gesellschaftliches Problem ist.

In den letzten Jahren wurden in Österreich die Verbrechenopferhilfe, der Opferschutz und der Gewaltschutz weiter ausgebaut. Eine positive Entwicklung im Sinne der Menschenrechte und der Sicherung von Grundrechten!

Begriffsklärung

Der Begriff „häusliche Gewalt“ (domestic violence) hat sich international durchgesetzt und beschreibt Verletzungen der physischen und psychischen Integrität, die in Partnerschaften beziehungsweise durch Ex-Partnerinnen und Ex-Partner begangen werden (Kavemann 2003, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutschland 2007). Dennoch werden vielfach auch die Begriffe Gewalt in Partnerschaften oder ‚Beziehungsgewalt‘ verwendet.

Diese Begriffe beziehen sich im Unterschied zu familiärer Gewalt (family violence) auf Gewalt zwischen Erwachsenen. Ein Vorteil des Begriffes „häusliche Gewalt“ ist, dass er geschlechtsneutral gefasst ist und eine differenzierte Betrachtung der Opfererfahrungen und Täterwerdung von Frauen und Männern ermöglicht und einseitig geschlechterpolarisierende Vorstellungen von Frauen als Opfer und Männern als Täter relativiert. Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist aber auch anschlussfähig für eine feministische Sicht von Gewalt.

Aus feministischer Perspektive wird häusliche Gewalt vor allem als Männergewalt gegen Frauen gesehen. Die Gewalt gegen Frauen wird als „Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchie und als genuiner Bestandteil von Herrschaft“ verstanden (Stövesand 2005), insofern ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch ein Kampf um die Auflösung von patriarchalen Herrschaftsstrukturen und für die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen.

An Gewaltformen sind zu unterscheiden (Egger/Fröschl/Lercher/Logar/Sieder 1995): Physische Gewalt - dieser Begriff umfasst alle Arten von Misshandlung – wie stoßen, treten, schlagen, würgen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, mit Gegenständen prügeln, mit Waffen attackieren bis hin zum Mordversuch oder zum Mord. Als physische Gewalt zählt auch die Zerstörung von Eigentum, das dem Opfer viel bedeutet hat.

Psychische Gewalt - diese Form der Gewalt ist nicht immer leicht zu identifizieren und umfasst: Isolation und soziale Gewalt, Drohungen, Nötigungen und Angst machen, Beschimpfungen, Abwertungen und Diffamierungen, Stalking und ökonomische Gewalt.

Sexuelle Gewalt: alle sexuellen Handlungen, die dem anderen aufgezwungen oder aufgedrängt werden.

In älteren Abhandlungen wurde immer wieder – Johan Galtung folgend - auch auf die strukturelle Gewalt hingewiesen, die sich in den Institutionen und den gesamtgesellschaftlichen (Herrschafts-)Verhältnissen manifestiert (zum Beispiel Karlsson 1998).

Empirische Befunde zu Gewalt, insbesondere zu häuslicher Gewalt

Alle repräsentativen Studien aus der bisherigen internationalen Frauen- und Geschlechterforschung sowie der Gewaltforschung belegen ein hohes Ausmaß an häuslicher Gewalt und zeigen auf, dass es sich um ein weit verbreitetes soziales Problem handelt. Auf Grund unterschiedlicher Forschungsansätze, methodischer Zugänge und aufgrund unterschiedlicher Annahmen über das Dunkelfeld im Zusammenhang mit Hochrechnungen streuen die Ergebnisse beträchtlich; einige Fakten können aber als gut gesichert gelten.

In westlichen Demokratien hat mindestens jede fünfte bis siebente Frau schon einmal Gewalt (in einer der genannten Formen) in Partnerschaften erlitten (Schröttle 2004). Gewalt gegen Frauen ist zu einem überwiegenden Maße (60-80 Prozent) Gewalt durch Partner und Männer im engsten sozialen Nahraum (Schröttle 2004).

Beide Geschlechter können in Konfliktdynamiken schlagen und gewalttätig sein. Wird die Anzahl der handgreiflichen, punktuellen Gewalttätigkeiten (common domestic violence) mit dem Instrument der conflict tactic scale (CTS) gemessen, steigt die Zahl der weiblichen Täterinnen und männlichen Opfer (Stövesand 2005, Kavemann 2003). Das Verhältnis von gewalttätigen Männern und gewalttätigen, schlagenden Frauen ist je nach Messinstrument und –untersuchung unterschiedlich, jedenfalls gilt ein erheblicher Anteil an wechselseitiger Gewalt als nachgewiesen. Das Verletzungsrisiko ist allerdings bei Frauen wesentlich höher (Hagemann-White 2003).

Die Mehrzahl der Zuweisungen zum Tausgleich fällt unter diese Formen von common domestic oder common couple violence. Im Gegensatz zu einmaliger oder symmetrischer Gewalt sind allerdings bei wiederkehrenden, systematischen Misshandlungen über viele Jahre mit eindeutigen Verletzungsfolgen in einem Klima von Kontrolle, Angst und Isolierung (patriarchal oder partner terrorism) die Opfer überwiegend weiblich und die Täter männlich. Hier greift dann das Phänomen der Gewaltspirale (oder des cycle of violence), das in der Literatur – und der Praxis der Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt - beträchtliche Bedeutung erlangt hat. Ein besonderes Gefährdungsmoment entsteht in diesen Fällen massiver Gewalt zudem bei Trennungen oder Scheidungen.

Manche Studien gehen davon aus, dass zwischen sieben und zehn Prozent der von Gewalt betroffenen Frauen in diese Kategorie schwerwiegender und verfestigter Formen von Gewalt fallen (Hagemann-White, 10.Deutscher Präventionstag, 2005, Schröttle 2004).

Die Mehrzahl der Tausgleichsfälle (über 75 Prozent) bei häuslicher Gewalt sind allerdings einmalige oder situative, eher symmetrische Konflikte mit „niedrigerem“ Gewaltpotential (common domestic violence).

Diese Feststellung ist freilich Gegenstand kontroversieller Einschätzungen. Vielfach wird bezweifelt, dass dort, wo Fälle häuslicher Gewalt zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen (Polizei und Staatsanwaltschaft) gelangt sind, überhaupt noch die Rede von ‚einmaliger‘ oder situativer Gewalt sein kann. Entsprechend der inneren Dynamik häuslicher Gewalt sei zum Zeitpunkt dieses Ereignisses (der Anzeige) bereits eine Eskalationsstufe erreicht, die verfestigte Gewalt (das heißt den Einsatz von Gewalt als Instrument der Herrschaftsdemonstration) mit sich bringt (siehe dazu das Gutachten für das Hamburger Senatsamt für Gleichstellung: Pelikan 1999). Faktisch ist diese Kontroverse nur durch sorgfältige empirische Forschung – im konkreten länderspezifischen Arbeitskontext – zu lösen.

In Bezug auf die im Tatausgleich bearbeiteten Fälle von häuslicher Gewalt gibt es eine solche empirische Forschung zumindest in Ansätzen. Im Zusammenhang mit einer Sonderauswertung der Begleitforschung zum Tatausgleich für Erwachsene im Jahr 1994 war noch von drei Beziehungskonstellationen die Rede gewesen, die unterschiedliche Möglichkeiten für eine Bearbeitung im Tatausgleich indizierten: die ‚situativen‘, auf wechselseitigen Anzeigen beruhenden Fälle; die einer besonderen, krisenhaften (einmaligen) Situation entstammenden Gewaltereignisse; und die verfestigten Gewaltbeziehungen (die als für einen Tatausgleich ungeeignet eingestuft wurden).

In der Untersuchung: „Über die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ (Forschungsbericht: Hoenisch/Pelikan 1999 und: englische Kurzfassung 2000) waren die Autorinnen dann zu einer modifizierten Falltypologie und einer entsprechenden Bearbeitungstypologie gelangt, die auf die Situation des Gewaltopfers und seine Möglichkeiten, Gewaltverhältnisse zu beenden fokussierte – beziehungsweise den Beitrag, den der Tatausgleichsprozess dazu leisten konnte, analysierte. Es ging also um den Gewaltprozess einerseits und den Prozess einer potenziellen Mächtigung andererseits. Die wichtigste Schlussfolgerung besagte: *„Das Potential des Tatausgleichs, als Veränderungen in den Machtverhältnissen innerhalb einer Paarbeziehung unterstützende Interventionsform zu wirken, ist recht weitgehend – und auch dort noch feststellbar, wo im Verfahren selbst wenig von dieser Veränderung sichtbar geworden ist. Wenn es sich also bei der Wirkung des Tatausgleichs überwiegend nur um die Unterstützung und Verstärkung von Veränderungsprozessen handelt, die durch das Aktiv-Werden der Frauen zuvor in die Wege geleitet wurden, so ist, was wenig erscheint, doch sehr viel.“*

Arbeitprinzipien und Indikationen bei häuslicher Gewalt im Tatausgleich

Zwanzig Prozent aller von den Staatsanwaltschaften an den Tatausgleich überwiesenen Fälle sind Fälle von häuslicher Gewalt in Partnerschaften, weitere acht Prozent der Fälle sind familiäre beziehungsweise verwandtschaftliche Konflikte zwischen Erwachsenen. Drei Viertel all dieser Konflikte häuslicher und familiärer Gewalt konnten positiv abgeschlossen werden (Klientenstatistik NEUSTART).

Handlungsleitende Arbeitsprinzipien

- Herstellung der Sicherheit der Opfer (Opferschutz)
- Sofortiger Gewaltstopp als Arbeitsbedingung
- Freiwilligkeit
- Allparteilichkeit
- Ächtung der Tat (Normverdeutlichung) bei gleichzeitiger Wertschätzung der beteiligten Personen
- Stärkung der Eigenkompetenz (Empowerment, Mächtigung) der am Konflikt Beteiligten
- Gender sensible Einzelgespräche im geschützten Rahmen
- Begleitung und Monitoring des Ausgleichsprozesses
- Gemeinsame Gespräche nur, wenn nichts dagegen spricht (zum Beispiel Machtungleichgewicht, das nicht ausgleichbar ist)

Grundsätzlich muss häusliche Gewalt von zwei Konfliktreglerinnen (Mann und Frau) bearbeitet werden.

Ziele des Tatausgleichs

- Aufarbeitung des Vorfalles und seiner Folgen
- Normverdeutlichung
- Verantwortungsübernahme durch den/die Beschuldigten
- Stopp der Gewalt
- Stärkung (Empowerment, Mächtigung) der schwächeren Person
- Perspektiven für nicht gewalttätige Konfliktaustragung - gleichberechtigter partnerschaftlicher Umgang
- Schadenswiedergutmachung

Die hohe Anzahl von situativen, eher symmetrischen Konflikten bei häuslicher Gewalt (common domestic violence) und die praktischen Erfahrungen aus zwei Jahrzehnten Tatausgleich erlauben eine klare Schlussfolgerung: die mediatorische und sozialkonstruktive Bearbeitung von häuslicher Gewalt ist möglich und zeigt bessere Wirkung als eine bloß strafrechtliche Sanktion, die auf einer formalen, gerichtlichen Ebene angesiedelt ist. Der Tatausgleich wird daher in hohem Maß von den Betroffenen angenommen, auch deswegen, weil in diesem Rahmen die Interessen der gemeinsamen Kinder oft besser berücksichtigt werden können.

Bei der Mehrzahl der Fälle häuslicher Gewalt ist daher der Tatausgleich indiziert.

Indikation für einen Tatausgleich bei häuslicher Gewalt

- Erstanzeige liegt vor
- wechselseitige Anzeigen wegen Körperverletzung liegen vor
- Regelungsbedarf samt Regelungswunsch des Opfers ist gegeben (gemeinsame oder getrennte Perspektiven, Schadenswiedergutmachung)
- das Machtungleichgewicht ist durch Empowerment / Mächtigung ausgleichbar, das Opfer hat bereits erste Schritte in Richtung einer Veränderung eines bestehenden Ungleichgewichts gesetzt (oder wurde durch entsprechenden Hilfestellung dazu instand gesetzt).

Grundsätzlich kann auch bei Formen verfestigter und struktureller Gewalt ein Tatausgleich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sind aber **zusätzlich** folgende Grundsätze zu beachten: Durchführung einer Gefährdungs- und Risikoanalyse, besondere Schutzmaßnahmen für das Opfer, Einbeziehung von begleitenden Unterstützerinnen (zum Beispiel durch Gewaltschutzzentren), Angebot von ergänzenden, täterorientierten Programmen wie Anti-Gewalt-Trainings für Männer.

Wenn eine im Tatausgleichprozess erfahrene Stärkung des Opfers tatsächlich nachhaltig und im Alltag wirksam werden soll, dann muss diese Erfahrung an diesen Alltag anschlussfähig sein. Wenn jedoch die äußeren Lebensumstände zu desolat und hoffnungslos sind, dann ist das Wiedereinrasten der Gewaltspirale sehr wahrscheinlich. Hier ist ein Zusammenwirken vielfältiger sozialer Agenturen erforderlich, um solche Lebensumstände zu verändern oder sie in ihren Folgen zumindest zu mildern.

In jenen Fällen häuslicher Gewalt, bei denen ein Tatausgleich nicht möglich ist oder abgebrochen werden muss (Machtungleichgewicht zu groß, einschlägige Anzeigen, keine Zustimmung zum Tatausgleich), soll ein Wechsel der Diversionsform angeregt werden, damit für den Täter Bewährungshilfe mit der Pflicht zum Anti-Gewalt-Training angeordnet werden kann. Ein Wechsel der Diversionsform ist allein aus präventiven Gründen des Opferschutzes, aber auch aus einer gesellschaftlichen und fachlichen Verantwortung heraus, angezeigt, um Alternativen zu gewalttätigen Problemlösungen für Täter zu eröffnen.

Kooperation statt Konkurrenz - eine gemeinsame Basis im Kampf gegen häusliche Gewalt finden

Auch aus der Sicht des Opferschutzes und der Gewaltprävention wird immer deutlicher, dass es langfristig nur dann zu einer Verhaltensänderung gewaltbereiter Männer kommen kann, wenn „Männerberatungsstellen und Einrichtungen der Bewährungshilfe in die Kooperation von Interventionsmodellen integriert werden“ (Hering/Heinz 2003).

Um Fortschritte im Kampf gegen häusliche Gewalt zu erzielen braucht es neben dem Opferschutz die Beförderung der Bereitschaft und Fähigkeit der Täter zu einer tiefer gehenden Verantwortungsübernahme. Dieser Prozess der Verantwortungsübernahme, in den die gewalttätigen Männer eintreten sollen, wird „sowohl durch Maßnahmen der ‚Normverdeutlichung‘ als auch durch Beratung und therapeutische Hilfen unterstützt“ (Hering/Heinz 2003).

Aus Sicht der Straffälligenhilfe ist eine „klinisch saubere Trennung von Tätern und Opfern oft nicht möglich“ (Kerner 2005). Aufgrund der Täter-Opfer-Dynamiken kann daher die Straffälligenhilfe in all ihren Leistungsbereichen nie die Opferperspektive ausblenden: Sie muss diese aktiv in die Auseinandersetzung mit den Tätern einbringen und professionell bearbeiten; denn gemeinsames Ziel der sozialen Arbeit mit Tätern und Opfern ist die Hinführung zu einem gewaltfreien sozialen Miteinander – im allgemeinen und insbesondere in den Paarbeziehungen.

Häusliche Gewalt kann dann erfolgreich und nachhaltig zurückgedrängt werden, wenn alle in diesem Feld tätigen Akteurinnen (Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren, Männerberatungen, Justiz, Polizei und Straffälligenhilfe) ihre Erfahrungen austauschen, aufeinander abgestimmte Angebote für Männer wie für Frauen entwickeln, miteinander kooperieren und sich vernetzen.

NEU**START** tritt dafür ein, sowohl regional die Kooperation mit Einrichtungen des Gewaltschutzes zu stärken, als auch überregional durch Teilnahme etwa an der Plattform gegen häusliche Gewalt zu einer verbesserten Vernetzung und zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen Gewalt beizutragen.

Literaturliste

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, D (2007): Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich, Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 105/2007

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Pilotstudie Gewalt gegen Männer; Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland – Ergebnisse der Pilotstudie

Egger, Renate / Fröschl Elfriede / Lercher, Lisa / Logar Rosa / Sieder Hermine (1995): Gewalt gegen Frauen in der Familie, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien

Europarat (2006): Stopp häusliche Gewalt, www.coe.int

Hagemann-White, Carol (2003): Sind Frauen genauso gewalttätig wie Männer? In: Sozialextra, April 2003

Hering, Sabine / Heinz, Alexandra,(2003): Vom Kopf auf die Füße? Gewaltdebatten und Gewaltschutz in neuem Gewand, in: Sozialextra, April 2003

Hoenisch, Bernhard / Pelikan, Christa (1999): Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Interventionen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Das Strafverfahren und der Außergerichtliche Tatausgleich, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Jungnitz, Ludger (2004): Gewalt gegen Männer, www.sozialwiss.uni-hamburg.de

Karlsson, Irmtraud (1998): Ein gebrochenes Tabu. Wien, Deuticke

Kavemann, Barbara (2003): Kinder und häusliche Gewalt, in: Sozialextra, April 2003

Kavemann, Barbara (2003): zum Stand der Diskussion, in: Sozialextra, April 2003

Kerner, Hans-Jürgen (2005): Straffälligenhilfe und Opferhilfe, notwendige Abgrenzung, mögliche Kooperationen, integrative Ansätze, in: Rundbrief Straffälligenhilfe Nr. 41

NEU**START** (2007):Klientenstatistik

Pelikan, Christa (1999): Gutachten zur Entwicklung eines Projekts „Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ durch das Senatsamt für die Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg. Dokumentation des Senats für die Gleichstellung, Hamburg

Pelikan, Christa (2000): Victim-offender mediation in domestic violence cases – a research report.
www.restorativejustice.org/resources

Schrötle, Monika (2004): Gewalt gegen Frauen – empirische Befunde aus der internationalen Forschung und Anmerkungen zum Stand der Bekämpfung und Prävention in Deutschland, Referat in der Paulus Akademie Zürich

Stövesand, Sabine (2005): Genders neue Kleider? Dekonstruktivistischer Postfeminismus, Neoliberalismus und die Macht, in: Widersprüche, Heft 95